

Aktenzeichen:

3 RK 47/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 16. Dezember 1960

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

- 1.)
- 2.)
- 3.)

hat der 3. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 16. Dezember 1960, an der
mitgewirkt haben

Bundesrichter R i c h t e r
als Vorsitzender,
die Bundesrichter Dr. S c h r a f t
und Dr. S c h u b e r t
sowie die Bundessozialrichter Dr. L e n h a r d
und N e u w a l d

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13. März 1956
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind
nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die einzigen Gesellschafter der Klägerin, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, sind die Eheleute R= = =. Seit dem 1. Dezember 1949 ist deren einziges Kind, die Beigeladene zu 3), nach Beendigung ihres juristischen Studiums im elterlichen Geschäft tätig. Bis zum 31. Oktober 1950 erhielt sie monatlich 200,-- DM, danach bis zum 31. Mai 1951 monatlich 220,-- DM und schließlich bis zum 30. Juni 1954 monatlich 300,-- DM. Diese Zahlungen wurden von der Klägerin als Betriebsausgaben gebucht, ferner wurde dafür Lohnsteuer abgeführt.

Anläßlich einer Betriebsprüfung im Juni 1954 stellte die Beklagte fest, daß für die Beigeladene zu 3) keine Sozialversicherungsbeiträge gezahlt worden waren. Mit Rücksicht auf die Verjährungsvorschrift des § 29 der Reichsversicherungsordnung (RVO) forderte die Beklagte für die Zeit vom 1. Januar 1952 bis 30. Juni 1954 unter Zugrundelegung eines Bruttolohnes von 9 032,76 DM mit Bescheid vom 13. Juli 1954 an Beiträgen zur Kranken-, Angestellten- und Arbeitslosenversicherung insgesamt 1 752,36 DM.

Hiergegen legte die Klägerin Widerspruch ein mit der Begründung, zwischen ihr und der Beigeladenen zu 3) bestehe keine soziale Abhängigkeit und kein Arbeitsverhältnis. Die Widerspruchsstelle der Beklagten half dem Widerspruch nicht ab, weil es sich bei der Beigeladenen zu 3) nicht um eine versicherungsfreie "Meistertochter" im Sinne der Rechtsprechung des ehemaligen Reichsversicherungsamts (RVA) handele (Bescheid vom 16.8.1954).

Die Klägerin erhob Klage vor dem Sozialgericht (SG) Düsseldorf, wobei sie sich nunmehr darauf berief, daß ein nicht sozialversicherungspflichtiges Volontärverhältnis (Lehr- und Ausbildungsverhältnis) vorliege. Die gewährte monatliche Vergütung sei eine Entschädigung für die aufgewandte Zeit und als Unterhaltsbeihilfe gedacht gewesen. Das SG lud die Bundesversiche-

- 3 -



- 3 -

rungsanstalt für Angestellte (BfA) und die Bundesanstalt für
Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BfArb) bei.

Die Klägerin beantragte,

den angefochtenen Verwaltungsakt in der Gestalt,
die er durch den Widerspruchsbescheid vom 16. August
1954 gefunden hat, aufzuheben und festzustellen, daß
die Tätigkeit der Frau Dr. W===== nicht der Versiche-
rungspflicht unterliegt und die bereits insoweit ein-
gezogenen Sozialversicherungsbeiträge zurückzuzahlen
sind.

Die Beklagte und die Beigeladenen zu 1) und 2) beantragten,
die Klage abzuweisen.

Durch Urteil vom 12. Oktober 1955 gab das SG der Klage statt,
nachdem es Frau Dr. W=====, die damals noch nicht beigela-
den war, als Zeugin vernommen hatte (Protokoll vom 12. Okto-
ber 1955). Zur Begründung führte es aus, entscheidend sei,
daß es sich um ein Familienunternehmen handle. Die handels-
und steuerrechtliche Behandlung der Angelegenheit dürfe
nicht maßgebend sein. Die Beigeladene zu 3) wohne auch nach
ihrer Verheiratung im Hause ihrer Eltern, seit dem 1. Juli
1954 bekomme sie überdies kein Entgelt mehr, sie solle spä-
ter das Geschäft übernehmen. Damit sei ihre Tätigkeit als
"familiengebundenes Beschäftigungsverhältnis" zu bewerten.

Die von der Beklagten und den Beigeladenen zu 1) und 2)
eingelegte Berufung hatte Erfolg. Durch Urteil vom 13. März
1956 wies das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen
die Klage unter Aufhebung des angefochtenen Urteils ab. Es
hielt die - mit der Aufhebungsklage verbundene - Feststel-
lungsklage zwar für zulässig, sachlich aber nicht für begrün-
det. Die Beigeladene zu 3) sei im Betrieb der Klägerin be-
schäftigt, und zwar habe sie Tätigkeiten wie Einkauf, Ver-
kauf, Buchhaltung, Personaleinstellung und Bankdispositionen
verrichtet. In der durch den Nachforderungsbescheid der
Beklagten erfaßten Zeit vom 1. Januar 1952 bis zum 30. Juni

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

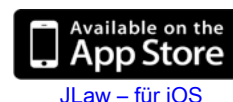
1954 habe sie für ihre Tätigkeit ein Bruttogehalt von 300,-- DM monatlich bekommen. Diese Vergütung sei eine angemessene Gegenleistung, da die Beigeladene zu 3) nach den Angaben der klagenden GmbH nur einen Teil ihrer Zeit im Geschäft verbracht habe und nach ihrer eigenen Erklärung an feste Arbeitsstunden nicht gebunden gewesen sei. Nach dem 30. Juni 1954 habe sie an Stelle des Barlohns Kleidung aus dem Geschäft der Klägerin im Werte dieses Betrages erhalten. Nach § 160 RVO gehörten zum Entgelt auch Sachbezüge, die der Arbeitnehmer statt des Gehaltes bekomme. Die geleisteten Bar- und Sachbezüge könnten nicht als Aufwandsentschädigung angesehen werden. Sie seien, da die Beigeladene nur einen Teil ihrer Zeit im Geschäft verbracht habe, auch eine angemessene Gegenleistung für die erbrachten Dienstleistungen. Das somit auch nach dem 30. Juni 1954 noch vorliegende entgeltliche Beschäftigungsverhältnis sei deshalb sozialversicherungspflichtig. Eine familiengebundene Mitarbeit komme nicht in Betracht, weil Arbeitgeber der Beigeladenen zu 3) nicht deren Eltern seien, sondern eine juristische Person, nämlich die klagende GmbH. Ein Volontärverhältnis scheide aus, weil dies voraussetze, daß eine Vergütung nicht gezahlt werde.

Gegen dieses Urteil, das ihr am 22. Juni 1956 zugestellt worden ist, hat die Klägerin durch den Geschäftsführer des Einzelhandelsverbandes Wuppertal e.V., Dr. D====, am 18. Juli 1956 Revision eingelegt und diese am 18. August 1956 begründet. Sie macht geltend, das LSG. habe über Dinge entschieden, die nicht Gegenstand des Verfahrens gewesen seien. Es sei festgestellt worden, daß eine Versicherungspflicht auch nach dem 30. Juni 1954 bestanden habe. Streitig sei aber nur die Versicherungspflicht bis zum 30. Juni 1954 gewesen. Dieser Stichtag sei auch deshalb wesentlich, weil bis dahin die Beigeladene zu 3) sich eingearbeitet habe. Danach erst habe sie die Stelle einer ausgeschiedenen Bürokräft eingenommen, die allerdings wesentlich mehr verdient hätte. Bis zum 30. Juni 1954 sei die Beigeladene zu 3) somit Volontärin gewesen. Eine 4 1/2jährige Volontärzeit sei für eine gründ-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

liche Ausbildung nicht zu lang. Die gezahlten Beträge seien eine Aufwandsentschädigung gewesen. In dem Geschäftszweig für Damenoberbekleidung genüge es nicht, sauber und adrett angezogen zu sein, die Tätigkeit in einem Modegeschäft erfordere vielmehr, daß man auch selbst "Mode zeige", was mit Unkosten verknüpft sei. Eine Vergütung gegen Entgelt liege dann nicht vor, wenn die Leistung nicht entlohnt, sondern für die Zeit der Einarbeit der erhöhte Aufwand erstattet werde. Die Beigeladene zu 3) sei bis zum 30. Juni 1954 auch nicht an Weisungen gebunden gewesen.

Die Klägerin beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und nach ihrem erstinstanzlichen Klageantrag zu erkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen, da das LSG die Sach- und Rechtslage zutreffend beurteilt habe. Im übrigen trägt sie vor, nach den Feststellungen ihres Betriebsprüfers erhalte die Beigeladene zu 3) seit dem 1. Juli 1954 kein Entgelt mehr. Somit könne von diesem Zeitpunkt an keine Versicherungspflicht mehr bestehen, weil es an einer wesentlichen Voraussetzung, der Zahlung von Entgelt, fehle.

Die Beigeladene zu 1) (BfArb) beantragt,

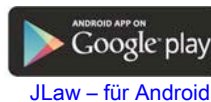
die Revision als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise als unbegründet zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, die Revision sei nicht rechtswirksam eingelegt und begründet worden, weil der Einzelhandelsverband Wuppertal e.V. keine Vereinigung von Arbeitgebern im Sinne des § 166 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) sei. Im übrigen sei das angefochtene Urteil richtig. Das LSG habe nur über die durch den Beitragsbescheid geltend gemachte Beitragsforderung von 1 752,36 DM entschieden und sie bestätigt, nachdem die Klägerin den Verwaltungsakt der Beklagten angefochten hatte. Daß das LSG auch spätere Umstände geprüft habe, sei rechtlich ohne Bedeutung. Die Tätigkeit der Beige-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

ladenen zu 3) bis zum 30. Juni 1954 habe das LSG zu Recht als sozialversicherungspflichtig angesehen.

Die Beigeladene zu 2) (BfA) stellt denselben Antrag wie die Beklagte. Auch sie ist der Auffassung, aus den Urteilsgründen gehe hervor, daß nur über die Versicherungspflicht für die Zeit vom 1. Januar 1952 bis 30. Juni 1954 entschieden worden sei. Während dieser Zeit habe weder ein "Meisterkindverhältnis" noch eine familienhafte Mitarbeit vorgelegen, auch ein Volontärverhältnis könne nicht anerkannt werden.

Die Beigeladene zu 3) schließt sich den Anträgen der Klägerin an.

II

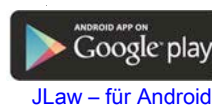
Die nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthafte Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Der frühere Prozeßbevollmächtigte der Klägerin, Dr. Darkow, Geschäftsführer des Einzelhandelsverbandes Wuppertal e.V., war nach § 166 Abs. 2 SGG als Prozeßbevollmächtigter vor dem Bundessozialgericht (BSG) zugelassen. Der genannte Einzelhandelsverband ist nach seiner Satzung, die dem Senat vorgelegen hat, eine Vereinigung von Arbeitgebern, die den Zweck hat, die allgemeinen wirtschaftlichen und sozialpolitischen Interessen des Einzelhandels für den Bezirk Wuppertal zu vertreten. Er ist nach den überreichten Unterlagen dem Einzelhandelsverband Nordrhein e.V. angeschlossen, der im Jahre 1954 mit mehreren Gewerkschaften einen Tarifvertrag abgeschlossen hat. Gegen die Eigenschaft des Einzelhandelsverbandes Wuppertal als Vereinigung von Arbeitgebern im Sinne des § 166 Abs. 2 SGG bestehen daher keine Bedenken. Dr. Darkow war als Geschäftsführer dieses Verbandes auch kraft der von ihm vorgelegten Vollmacht zur Prozeßvertretung ermächtigt.

Die Revision ist jedoch nicht begründet. Gegenstand des Revisionsverfahrens ist allein noch der Beitragsstreit für die Zeit vom 1. Januar 1952 bis zum 30. Juni 1954, nachdem die

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 7 -

beklagte Krankenkasse, die auch die Beiträge zur Angestellten- und zur Arbeitslosenversicherung einzuziehen hat, ausdrücklich erklärt hat, daß sie für die Zeit seit dem 1. Juli 1954 keine Beiträge beansprucht; schließlich sind auch die beigeladenen Versicherungsträger zu 1) und 2) mit dieser Begrenzung des Streitgegenstandes einverstanden. Insoweit hat das LSG mit im wesentlichen zutreffender Begründung die Klage gegen den Beitragsbescheid der Beklagten, der sich auf diese Zeit bezieht, abgewiesen.

Die Versicherungspflicht in der Kranken-, Angestellten und Arbeitslosenversicherung richtete sich in der hier streitigen Zeit nach §§ 165, 165 b RVO, § 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) idF der Ersten Vereinfachungsverordnung (1. VereinfVO) vom 17. März 1945 (RGBl. I S. 41) und § 69 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) idF der Militärregierungsverordnung (MRVO) Nr. 111 (Amtsbl. der Br.MilReg. 1947 S. 614). Sie setzte, soweit es sich nicht um Lehrlinge handelte (vgl. für diese jedoch noch die Sonderregelung des § 74 AVAVG idF der MRVO Nr. 111), das Bestehen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses voraus. Wesentliches Merkmal eines solchen Beschäftigungsverhältnisses ist die Verpflichtung des Beschäftigten, im Rahmen des Direktionsrechts den Weisungen des Unternehmers (Arbeitgebers) über die Ausführung der Arbeit zu folgen. Ein solches Weisungsrecht ergibt sich in der Regel aus der Eingliederung des Arbeitenden in einen Betrieb und der damit gegebenen Bindung an einzelne Weisungen des Betriebsinhabers (vgl. BSG in SozR RVO § 165 Bl. Aa 3 Nr. 6 und Aa 6 Nr. 8 mit weiteren Nachweisen). Abhängige Arbeit in diesem Sinne kann auch von nahen Angehörigen des Betriebsinhabers geleistet werden (vgl. BSG 3 S. 30, 36), selbst wenn die verwandtschaftlichen Beziehungen zu einer milderer Form des Über- und Unterordnungsverhältnisses führen.

Solche abhängige Arbeit ist von der Beigeladenen zu 3) nach den vom LSG getroffenen und von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen geleistet worden. Nach den tatsächli-

- 8 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

chen Feststellungen des Berufungsgerichts ist die Beigeladene zu 3) im Betrieb der klagenden GmbH beim Einkauf und Verkauf, in der Buchhaltung sowie bei der Personaleinstellung tätig gewesen und hat dort Arbeiten verrichtet, die schon ihrer Natur nach zu den weisungsgebundenen Tätigkeiten gerechnet werden. Zwar hob sie sich aus dem Kreis der übrigen Betriebsangehörigen dadurch heraus, daß das Beschäftigungsverhältnis freier gestaltet war, weil ihre Eltern die einzigen Gesellschafter der klagenden GmbH sind. Die Beigeladene war aber trotz der größeren Freiheiten, die sie als Tochter der Gesellschafter genoß, nach den Feststellungen des LSG an die Weisungen der Klägerin gebunden. Es bedarf keiner Entscheidung, ob nicht schon der Umstand, daß die Arbeit für eine juristische Person geleistet wurde, der Annahme einer familienhaften Mitarbeit im Sinne des § 1617 BGB entgegensteht (vgl. hierzu RVA in EuM 39 S. 218, 220 und GE 5280 in AN 1939 S. 173). Denn da die Beigeladene in der hier streitigen Zeit für ihre persönlich abhängige Tätigkeit wesentlich mehr als ein bloßes Taschengeld, nämlich eine monatliche Vergütung von 300,-- DM erhalten hat, diese Vergütung als Betriebsausgabe verbucht und für die Beigeladene Lohnsteuer entrichtet worden ist, so sprechen diese Umstände - wie das LSG mit Recht ausgeführt hat - entscheidend für das Vorliegen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses (vgl. BSG 3 S. 31, 39 ff.).

Die der Beigeladenen gewährte Vergütung von 300,-- DM monatlich kann nicht etwa, wie die Klägerin meint, als bloße Aufwandsentschädigung angesehen werden. Nach § 160 RVO gehören zum Entgelt neben Gehalt oder Lohn u.a. auch Sach- und andere Bezüge, die der Versicherte, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, statt des Gehalts oder Lohnes oder neben ihm von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhält. Nicht als Entgelt können daher grundsätzlich nur solche Leistungen angesehen werden, die zum Ersatz für Auslagen dienen sollen. Dafür, daß die Beigeladene die Zuwendung von monatlich 300,-- DM nicht als Ersatz für Auslagen erhalten hat, spricht schon die Tatsa-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

che, daß die klagende GmbH davon Lohnsteuer abgeführt hat. Die Bezüge der Beigeladenen stellen somit eine Vergütung für die von ihr geleistete Arbeit dar.

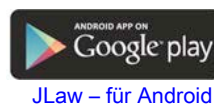
Auch soweit die Revision geltend macht, die Vergütung dürfe deshalb nicht als Arbeitsentgelt angesehen werden, weil die Beigeladene bei ihrer Tätigkeit einen erhöhten Kleideraufwand gehabt habe, kann ihr nicht gefolgt werden. Nach den noch heute gültigen Bestimmungen des Gemeinsamen Erlasses des Reichsministers der Finanzen und des Reichsarbeitsministers zur weiteren Vereinfachung des Lohnabzuges vom 10. September 1944 - AN S. 281 - (vgl. BSG 6 S. 48, 51, 53) sind die Beiträge zur Sozialversicherung grundsätzlich von dem für die Lohnsteuer maßgebenden Betrag zu berechnen. Aufwendungen für Kleider und Wäsche gehören grundsätzlich zum Lebenshaltungsaufwand (Blümich-Falk, Einkommensteuergesetz 8. Aufl., § 12 Anm. 3 c). Kosten der Lebensführung dürfen aber nach § 12 des Einkommensteuergesetzes (EStG) bei der Ermittlung des Einkommens nicht abgesetzt werden (vgl. auch § 20 Abs. 2 Satz 3 der für die hier streitige Zeit maßgebenden Lohnsteuer-DurchfVO 1952, BGBI. I S. 97, und 1953, BGBI. I S. 1524). Eine Berücksichtigung als Werbungskosten ist nach steuerlichen Grundsätzen nur für typische Berufskleidung, insbesondere für Arbeitsschutzkleidung, vorgesehen (vgl. Abschn. 2 Abs. 2 Nr. 1 der Lohnsteuerrichtlinien 1952, BStBl. I S. 129).

Die Klägerin kann auch nicht geltend machen, die Beigeladene sei hauptsächlich zu ihrer Ausbildung tätig gewesen und müsse daher als Volontärin - vgl. § 82 a HGB - angesehen werden. Denn das Volontärverhältnis setzt begrifflich voraus, daß kein Entgelt gezahlt wird (vgl. Koch/Hartmann, Das Angestelltenversicherungsgesetz, 2. Aufl., Bd. I S. 133; Dersch, Grundriß der gesetzlichen Rentenversicherung, 1952 S. 87). Die Beigeladene erhielt aber für die von ihr verrichteten Tätigkeiten eine weit über bloßes Taschengeld hinausgehende Vergütung, bei der es sich somit um Entgelt im Rechtssinne handelte.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

Da im übrigen gegen die Höhe der berechneten Beiträge keine Einwendungen erhoben sind, muß die Revision der Klägerin als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)